

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Infobrief „Steuerberatung“ möchten wir Sie ein weiteres Mal über aktuelle Entwicklungen sowie über steuerliche Themen informieren, die uns in der täglichen Praxis regelmäßig begegnen.

Es ist erfreulich ist, dass sich der Bundesfinanzhof wieder einmal etwas großzügiger zeigt als die Finanzverwaltung: Die Abgabe von Warengutscheinen durch den Arbeitgeber kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch dann steuer- und sozialversicherungsfrei sein, wenn auf dem Gutschein ein Höchstbetrag angegeben ist.

Der zweite Beitrag widmet sich der Aufbewahrung digitaler Unterlagen. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium Besonderheiten bei Bargeschäften zusammengefasst, die wir kurz darstellen. Mit dem Beitrag „Werbungskosten bei Arbeitnehmern“ schließen wir an die vorigen Infobriefe an und beenden diese Reihe mit dem vorliegenden Infobrief.

Schließlich informieren wir Sie in diesem Infobrief über die Neuregelung der so genannten elektronischen Rechnung und die damit verbundene Erleichterung bei der Handhabung von Rechnungen, die per Email versendet oder als Download zur Verfügung gestellt werden.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

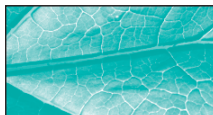
Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Themen dieser Ausgabe

- | | |
|---|----|
| ▶ 1. Abgabe von Warengutscheinen an Arbeitnehmer | 2 |
| ▶ 2. Die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften | 3 |
| ▶ 3. Werbungskosten bei Arbeitnehmern (Teil III) | 4 |
| ▶ 4. Vereinfachung der Verwendung elektronischer Rechnungen | 8 |
| ▶ 4. Geplante Änderung des Erbschaftsteuergesetzes | 10 |



1. Abgabe von Warengutscheinen an Arbeitnehmer

Neben dem klassischen Barlohn gewähren viele Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Sachbezüge. Diese gehören ebenso wie der Barlohn zum Arbeitslohn, der grundsätzlich der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterliegt. Steuerlich und sozialversicherungsrechtlich interessant werden Sachbezüge sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer aufgrund verschiedener Freibeträge und Freigrenzen sowie verschiedener Steuerpauschalierungsmöglichkeiten, deren Gewährung jedoch häufig an strenge formale Voraussetzungen gebunden ist. Zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Sachbezügen verweisen wir auf unseren Infobrief I/2009, den Sie [hier](#) gerne nachlesen können.

44-Euro-Freigrenze

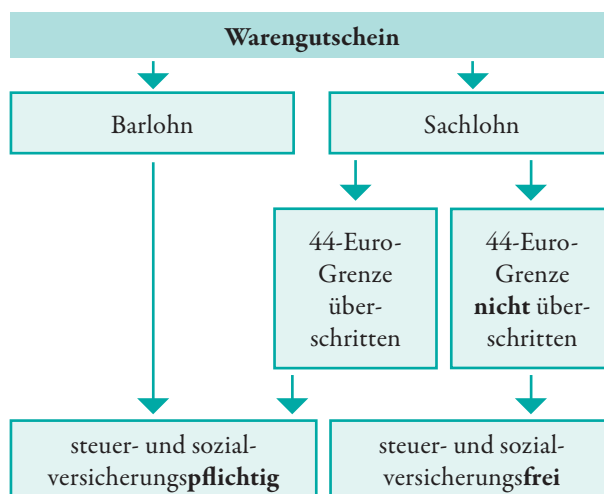
Unter den Begriff der Kinderbetreuungskosten fallen Aufwendungen für Dienstleistungen, bei denen die persönliche Fürsorge für das Kind im Vordergrund steht. Dies sind bspw. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Tagesstätten und Kinderhorten, sowie bei Tagesmüttern und Ganztagspflegestellen. Außerdem begünstigt ist die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen sowie die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, soweit sich ihre Tätigkeit auch auf die Betreuung von Kindern erstreckt.

► Zu beachten:

Bei der Prüfung der 44-Euro-Freigrenze werden alle im betreffenden Monat gewährten Sachbezüge zusammengerechnet. Zu berücksichtigen sind z.B. auch Überlassung von Job-Tickets oder so genannte Belohnungessen. Die Sachbezüge sind nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn deren Summe (einschl. Umsatzsteuer) 44 Euro nicht übersteigt.

Abgabe von Warengutscheinen

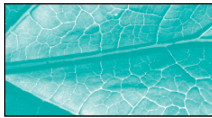
Durch Warengutscheine können steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen an Mitarbeiter erfolgen. Bei einer Behandlung als Sachbezug bleiben sie im Rahmen der beschriebenen Grenze von 44 Euro lohnsteuerfrei. Sind die Gutscheine dagegen als Barlohn anzusehen, sind sie immer in voller Höhe steuerpflichtig. Das nachstehende Schaubild verdeutlicht die Bedeutung der Abgrenzung.



Die Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug führte bei Warengutscheinen in der Praxis oft zu erheblichem Streitpotenzial. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war ein Warengutschein kein begünstigter Sachbezug, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung auch ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag (z.B. „im Wert von 44 Euro“) angegeben war. Sie ging dann davon aus, dass ein solcher Gutschein die Funktion von Bargeld hat, was die Annahme eines Sachbezugs und die Anwendung der 44-Euro-Freigrenze ausschließt.

Was hat sich geändert?

Ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich nach neueren Urteilen des Bundesfinanzhofs nach dem Rechtsgrund des Zuflusses, also danach, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Kann bei Einlösung des Gutscheins ausschließlich eine Ware beansprucht werden, ist die Auszahlung von Bargeld also ausgeschlossen, so ist nach der neuen Rechtsprechung ein Warengutschein als Sachbezug anzusehen. Die Angabe eines Betrags oder Höchstbetrags ist unschädlich.



Ein begünstigter Sachbezug liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Geldbetrag mit der Auflage zuwendet, den empfangenen Geldbetrag nur zum Erwerb einer bestimmten Sache zu verwenden (z.B. durch eine Tankkarte).

Fazit

Für Arbeitgeber wird die Abgabe von Warengutscheinen deutlich attraktiver. Gutscheine für Warenhäuser oder Tankgutscheine lassen sich ohne größeren Aufwand bereitstellen und sorgen dafür, dass Arbeitnehmer damit bis zu 44 Euro im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei entlohnt werden können.

► Hinweis

Die Regelung der Warengutscheine ist auch bei sog. „Minijobbern“ anwendbar. Die Warengutscheine können zusätzlich zum geschuldeten Lohn über die 400-Euro-Grenze hinaus gewährt werden. Im Fall von 400-Euro-Kräften könnte ein Überschreiten der Sachbezugsfreigrenze aber erhebliche Nachteile bringen. Denn wird mit Überschreiten der 44-Euro-Freigrenze auch die Geringverdienergrenze von 400 Euro überschritten, wird der ursprüngliche Minijoblohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

2. Die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Grundlagen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen

Mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Unterlagen sind, solange Aufbewahrungspflicht besteht, jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. So schreibt es der Gesetzgeber seit dem Jahr 2002 vor.

Im Rahmen einer Prüfung haben die Finanzbehörden das Recht, Einsicht in diese gespeicherten Daten zu nehmen

und das Datenverarbeitungssystem, das zur Erstellung der Unterlagen diente, zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Es darf sogar verlangt werden, dass die Daten nach Vorgaben der Finanzbehörden maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Dadurch können die Daten elektronisch ausgewertet und auf eventuelle Unstimmigkeiten hin untersucht werden. Mittlerweile verfügen die Finanzbehörden über spezielle Programme, mit deren Hilfe ein Prüfer des Finanzamts bestimmte Unstimmigkeiten entdecken kann.

Für alle Buchhaltungsunterlagen, ob elektronisch oder auf Papier, gilt eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Für Rechnungen, die mit einem Datenverarbeitungssystem erzeugt wurden, bedeutet dies nach den vorstehend beschriebenen Regelungen, dass auch diese für die Dauer von zehn Jahren elektronisch aufzubewahren sind. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend.

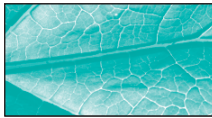
Damit aber nicht genug. Die Aufbewahrungspflicht umfasst nicht nur die Buchhaltungsunterlagen. Auch die zu den Geräten gehörenden Organisationsunterlagen, dazu gehören insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts sind aufzubewahren.

Besonderheiten bei Bargeschäften

Weitere Besonderheiten sind hinsichtlich der Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften zu beachten. Diese hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben zusammengefasst, dessen Inhalt wir nachstehend kurz darstellen.

Betroffen vom dem Schreiben ist die Aufbewahrung der mittels Registrierkassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxametern und Wegstreckenzählern erfassten Geschäftsvorfälle. Das Schreiben hat deshalb für alle Unternehmen Relevanz, die ihre Einnahmen zumindest zum Teil in bar erzielen.

Während der Aufbewahrungsfrist sind alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) ein-



schließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufzubewahren. Eine Verdichtung dieser Daten oder die ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig.

Sollte die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten innerhalb des Geräts nicht möglich sein, rechtfertigt dies nicht ihre Löschung oder verkürzte Speicherung. Die Daten müssen in diesem Fall unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Hinzu kommt, dass ein Archivsystem die gleichen Auswertungen ermöglichen muss wie jene im laufenden System.

Darüber hinaus sind die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte zu protokollieren, die Protokolle sind selbstverständlich aufzubewahren. Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde.

Soweit mit Hilfe eines Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.

Übergangsregelung

Soweit ein Gerät bauartbedingt den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn dieses Gerät längstens bis zum 31.12.2016 weiterhin eingesetzt wird. Voraussetzung für die Anwendung dieser Übergangsregelung ist, dass technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt werden, die in dem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

► Praxishinweis:

Stellen Sie schon bei der Erzeugung aufbewahrungspflichtiger elektronischer Daten sicher, dass diese nach den vorstehend beschriebenen Vorgaben der Finanzverwaltung aufbewahrt werden. Sorgen Sie

auch für eine regelmäßige Sicherung dieser wichtigen Daten.

Kommen Sie der Aufbewahrungspflicht nicht nach, kann dies je nach Einzelfall ein Bußgeld, Zwangsmittel, Verzögerungsgeld oder sogar eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen nach sich ziehen.

3. Werbungskosten bei Arbeitnehmern (Teil III)

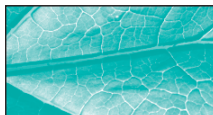
Im Anschluss an unseren letzten Infobrief setzen wir unsere Reihe „Werbungskosten bei Arbeitnehmern“ in alphabetischer Reihenfolge fort.

a) Doppelte Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt, dort also einen zweiten Hausstand unterhält. Die Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer aus der Unterhaltung dieses zweiten Hausstandes erwachsen, können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Berufsausübung der entscheidende Anlass für die Begründung der doppelten Haushaltsführung ist und der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers in seinem ursprünglichen Haushalt (Familienwohnsitz oder Haupthaushalt) verbleibt.

Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) kann eine aus beruflichem Anlass begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen, wenn der Haupthaushalt aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und daraufhin in einer Wohnung am Beschäftigungsort ein Zweithaushalt begründet wird, um der bisherigen Beschäftigung weiter nachgehen zu können (sog. Wegverlegungsfälle).

Zwingende Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass der Arbeitnehmer sowohl am Lebensmittelpunkt (i.d.R. der Familienwohnsitz) als auch am Beschäftigungsort einen eigenen Hausstand unterhält. Die Abgrenzung, ob die Voraussetzung eines eigenen Hausstands am Lebensmittelpunkt erfüllt ist, ist insbesondere bei Arbeitnehmern, deren Wohnsitz sich am Lebensmittelpunkt im Haus der Eltern befindet,



durchaus schwierig. Auch hier zeigt sich die Rechtsprechung seit kürzerer Vergangenheit etwas großzügiger. Wir berichteten insoweit bereits in unserem [Infobrief Steuerberatung IV/2010](#).

Sind die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung gegeben, können insbesondere folgende Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden:

- Verpflegungsmehraufwendungen bis zu einer Dauer von 3 Monaten nach Bezug der Wohnung. Es gelten die bei Dienstreisen absetzbaren Pauschbeträge in Höhe von 6, 12 bzw. 24 Euro (siehe insoweit auch den nachfolgenden Punkt Reisekosten/Auswärtstätigkeit).
- Notwendige Kosten der zusätzlichen auswärtigen Zweitwohnung, insbesondere die angemessene Miete, Nebenkosten sowie Ausstattung der Wohnung. Die Mietkosten gelten als angemessen, soweit sie sich für eine Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm bei einem ortsüblichen Mietzins je qm für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung (Durchschnittsmietzins) ergeben.
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten (einmal wöchentlich 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer) oder Aufwendungen für wöchentliche Familien-Ferngespräche bis zu einer Dauer von 15 Minuten.
- Umzugskosten für das Beziehen oder die Aufgabe der Zweitwohnung (siehe auch Abschnitt Umzugskosten).

b) Reisekosten/Auswärtstätigkeit

Unter dem Begriff der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit werden seit dem Jahr 2008 die früheren Begriffe der Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrttätigkeit zusammengefasst.

Eine solche Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer.

- vorübergehend,
- außerhalb seiner Wohnung
und
- an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.

Sie liegt außerdem vor, wenn ein Arbeitnehmer

- bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (z.B. Leiharbeiter, Bau- und Montagetarbeiter)
oder
- auf einem Fahrzeug (z.B. Kraftfahrer, Taxi-, Kurier- und Verkaufsfahrer)
tätig wird.

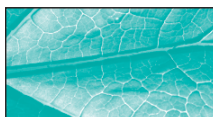
Als regelmäßige Arbeitsstätte definiert ist jeder ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit, unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Von einer regelmäßigen Arbeitsstätte ist insbesondere auszugehen, wenn eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers durchschnittlich im Kalenderjahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche aufgesucht wird (bei sechs Wochen Jahresurlaub, den man von 52 Jahreswochen abzieht, entspricht dies 46 Arbeitstagen je Kalenderjahr).

• Fahrtkosten

Sind die vorgenannten Voraussetzungen gegeben, können die aufgrund der Auswärtstätigkeit verursachten Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) als Werbungskosten abgezogen werden, beispielsweise für Fahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Tätigkeitsstätte. Möglich ist u.a. der pauschale Abzug von 0,30 Euro je Fahrkilometer bei Verwendung eines privaten Fahrzeugs, bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel der entrichtete Fahrpreis.

• Verpflegungsmehraufwendungen

Neben den beruflich veranlassten Fahrtkosten sind auch die durch die Auswärtstätigkeit veranlassten Mehraufwendungen für Verpflegung als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Auswärtstätigkeiten im Inland sind die gesetzlichen Pauschbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge. Ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen berechtigt nicht zum Abzug höherer Mehraufwendungen. Der Abzug des Verpflegungsmehraufwands beschränkt sich außerdem bei derselben Auswärtstätigkeit auf die ersten 3 Monate des Einsatzes.



Pauschbeträge bei Auswärtstätigkeit im Inland:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
weniger als 8 Stunden	0 Euro
mindestens 8 und weniger als 14 Stunden	6 Euro
mindestens 14 und weniger als 24 Stunden	12 Euro
mindestens 24 Stunden	24 Euro

• Übernachtungskosten

Übernachtungskosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen (ohne Frühstück), die für persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen, als Werbungskosten abzugsfähig.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück um 20 %,
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden (im Inland 20 bzw. 40 % von 24 Euro = 4,80 Euro bzw. 9,60 Euro).

• Sonstige Kosten

Fallen während einer Auswärtstätigkeit weitere Kosten an, wie beispielsweise Parkgebühren, Gepäckaufbewahrungs- oder Straßennutzungsgebühren, sind auch diese als Werbungskosten abzugsfähig.

• Erstattung durch den Arbeitgeber

Soweit einem Arbeitnehmer vorgenannte Werbungskosten entstehen, können diese vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Erstattet der Arbeitgeber Werbungskosten steuerfrei, können diese Beträge nicht noch einmal als Werbungskosten geltend gemacht werden. Erstattet er nur einen Teil der zulässigen Pauschbeträge, kann der Differenzbetrag zu den insgesamt zulässigen Pauschbeträgen als Werbungskosten angesetzt werden.

c) Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (Entfernungs-/Pendlerpauschale)

Mit der Entfernungspauschale werden die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung berücksichtigt. Dieser im allgemeinen Sprachgebrauch als Pendlerpauschale bezeichnete Werbungskostenabzug beträgt 0,30 Euro ab dem ersten Kilometer je Arbeitstag. Der Abzug ist jedoch beschränkt auf 4.500 Euro je Kalenderjahr, es sei denn, die Fahrtstrecke wird mit dem PKW zurückgelegt. Abgesehen von der vorgenannten Beschränkung ist die Pauschale grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig zu gewähren, d.h. es ist unerheblich, ob die Strecke mit dem Fahrrad, dem Motorrad, dem Auto oder einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt wird.

Die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bemisst sich nach der kürzesten Straßenverbindung, außer der Arbeitnehmer kann nachweisen, dass er jeden Tag eine längere, aber verkehrsgünstigere Strecke zur Arbeit fährt.

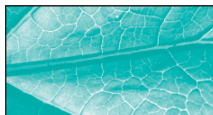
Im Allgemeinen werden von der Finanzverwaltung bei einer 5-Tage-Arbeitswoche ohne weitere Nachprüfung Fahrten an 230 Arbeitstagen anerkannt, bei einer 6-Tage-Woche insgesamt 280 Arbeitstage. Gleichwohl können die Finanzämter Einzelaufstellungen verlangen, um den Fahraufwand glaubhaft zu machen.

Alternativ zu der Entfernungspauschale können die tatsächlichen Kosten abgezogen werden, sofern diese nachgewiesen werden, z.B. anhand von Fahrkarten für Bus oder Bahn. Die Beschränkung auf 4.500 Euro greift dann ebenfalls nicht.

Neben den üblichen Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind auch Unfallkosten auf dem Weg zur Arbeit und zurück als Werbungskosten zu berücksichtigen.

d) Kinderbetreuung

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 können Arbeitnehmer Aufwendungen für die erwerbsbedingte Betreuung eines zu ihrem Haushalt gehörenden Kindes als Werbungskosten abziehen. Zu den Voraussetzungen dürfen wir insoweit auf den ausführlichen Beitrag in diesem Infobrief verweisen.



e) Kontoführungsgebühren

Aufwendungen für die Kontoführung können nur berücksichtigt werden, wenn sie beruflich veranlasst sind und eindeutig aufteilbar sind. Ohne Nachweis erkennen die Finanzämter im Allgemeinen pauschal 16,00 Euro pro Kalenderjahr als Werbungskosten an.

f) Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherungen, die sowohl die privaten als auch die beruflichen Risiken abdecken, können nur in der Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, in der sie durch den Beruf veranlasst sind. Der berufliche Anteil muss entweder anhand der Beitragsrechnung festgestellt werden können, oder es muss mittels einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen werden, welcher Anteil anhand der Schadensstatistik der einzelnen Versicherungsgesellschaft auf den Arbeitsrechtsschutz entfällt.

g) Steuerberatungskosten

Aufwendungen für Steuerliteratur, den Steuerberater oder Beiträge an den Lohnsteuerhilfeverein sind als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie direkt mit der Ermittlung des Arbeitslohnes und der Werbungskosten zusammenhängen. Fertigt ein Steuerberater die Einkommensteuererklärung an, sind die für die Erstellung der Anlage N zur Einkommensteuererklärung entstandenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig.

h) Telekommunikationsaufwendungen

Seit dem Veranlagungszeitraum 2001 können beruflich bedingte Kosten für Internet, Telefon oder Mobiltelefon als Werbungskosten abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass über einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten der Nachweis erbracht wird, inwieweit die Kosten beruflich bedingt sind. Der so ermittelte Nutzungsanteil kann dann für das gesamte Veranlagungsjahr als Maßstab für die Aufteilung der Kommunikationsaufwendungen in einen privaten und beruflich veranlassten Anteil herangezogen werden. Fallen erfahrungsgemäß berufliche Telekommunikationsaufwendungen an, können ohne Einzelnachweis bis zu 20 % des monatlichen Rechnungsbetrags, insgesamt jedoch maximal 20 Euro, pauschal als Werbungskosten anerkannt werden.

g) Steuerberatungskosten

Aufwendungen für Steuerliteratur, den Steuerberater oder Beiträge an den Lohnsteuerhilfeverein sind als Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie direkt mit der Ermittlung des Arbeitslohnes und der Werbungskosten zusammenhängen. Fertigt ein Steuerberater die Einkommensteuererklärung an, sind die für die Erstellung der Anlage N zur Einkommensteuererklärung entstandenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig.

i) Umzugskosten

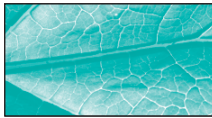
Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die Umzugskosten als Werbungskosten abgezogen werden. Beruflich veranlasst ist ein Umzug beispielsweise, wenn er aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels erfolgt oder bei Aufgabe der beruflich bedingten Zweitwohnung, die im Rahmen der doppelten Haushaltsführung vorgehalten wurde.

Die tatsächlichen Umzugskosten können grds. bis zur Höhe der Beträge als Werbungskosten abgezogen werden, die nach dem Bundesumzugskostengesetz für den öffentlichen Dienst als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt werden können. Bis zu diesen Grenzen wird von den Finanzämtern nicht geprüft, ob die einzelnen Aufwendungen zu den abziehbaren Werbungskosten gehören. Bei Nachweis höherer einzelner Werbungskosten wird insgesamt geprüft, ob und inwieweit Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung vorliegen.

Zu den Umzugskosten zählen u.a.

- die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung,
- Auslagen für die Reise von der bisherigen zur neuen Wohnung,
- Miete für die bisherige Wohnung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung zu zahlen ist, jedoch max. für 6 Monate,
- andere Auslagen, wie beispielsweise Maklergebühren,
- sonstige Umzugskosten, wie beispielsweise Zeitungsannoncen zur Wohnungssuche, Anschlusskosten für Hausgeräte oder Ummeldegebühren für den PKW.

Keine Werbungskosten sind Aufwendungen für die Ausstattung und Renovierung der neuen Wohnung.



4. Vereinfachung der Verwendung elektronischer Rechnungen

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom 1. November 2011 (BGBl I 2011, 2131) sind die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für elektronische Rechnungen neu gefasst worden. Ziel war es, die hohen Anforderungen an die Übermittlung von elektronischen Rechnungen zu reduzieren und so Bürokratiekosten abzubauen sowie Umweltbelastungen durch die Einsparung von Rohstoffen zu verringern. Das Bundesfinanzministerium hat die Neuregelung nunmehr mit BMF-Schreiben vom 2. Juli 2012 erläutert.

Bislang wurden auf elektronischem Wege übermittelte Rechnungen nur dann umsatzsteuerrechtlich anerkannt, wenn eine sog. qualifizierte Signatur oder das sog. EDI-Verfahren angewendet wurde. Diese Verfahren haben wir in Infobrief III/2010 beschrieben, den Sie [hier](#) gerne nochmals herunterladen können. Die Neufassung hat nun erfreulicherweise zur Folge, dass beispielsweise auch Rechnungen im PDF-Format o.ä. umsatzsteuerrechtlich wirksam per E-Mail übermittelt werden können und dass Papierrechnungen und elektronische Rechnungen umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln sind. Die wesentlichen Voraussetzungen für die umsatzsteuerrechtliche Anerkennung einer elektronischen Rechnung werden nachfolgend dargestellt:

Die Übermittlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet sind.

Echtheit der Herkunft	Die Echtheit der Herkunft einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die Identität des Rechnungsausstellers sichergestellt ist.
Unversehrtheit des Inhalts	Die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung ist gewährleistet, wenn die nach dem Umsatzsteuerrecht notwendigen Pflichtangaben während der Übermittlung nicht geändert wurden, also die Rechnung der erbrachten Leistung entspricht und nicht ge- oder verfälscht wurde.
Lesbarkeit des Inhalts der Rechnung	Eine Rechnung gilt als lesbar, wenn sie für das menschliche Auge lesbar ist, ggfs. nach einer Konvertierung.

Letztlich ist sicherzustellen, dass die Rechnung vom richtigen Absender stammt und dass die abgerechnete Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist. Dies soll durch

Was ist eine elektronische Rechnung?

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Hierzu gehören Rechnungen, die durch

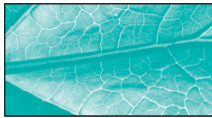
- E-Mail ggf. mit PDF- oder Textanhangdatei,
- De-Mail,
- Computer-Telefax oder Fax-Server,
- Web-Download oder
- im Wege des Datenträgeraustausches (EDI)

übermittelt werden. Zu beachten ist, dass eine durch Computer-Telefax oder durch einen Fax-Server übermittelte Rechnung als Papierrechnung gilt, wenn die Übermittlung an ein Standard-Telefax-Gerät erfolgt, jedoch als elektronische Rechnung, wenn die Übermittlung an ein Computer-Telefax erfolgt. Bedeutung hat diese Unterscheidung für die Frage, ob das Telefax in elektronischer Form – wie bei der elektronischen Rechnung – oder in Papierform – so bei der Papierrechnung – aufzubewahren ist.

Umsatzsteuerrechtliche Wirksamkeit der elektronischen Rechnung

Grundsätzlich bedarf die Versendung der elektronischen Rechnung der Zustimmung des Empfängers. Die Zustimmung selbst bedarf keiner besonderen Form und kann auch durch AGB vereinbart werden. Eine nachträgliche Erklärung ist möglich, wobei es auch genügt, wenn die Beteiligten das Verfahren praktizieren und dem nicht widersprechen.

ein sog. innerbetriebliches Kontrollverfahren erfolgen. Der Unternehmer soll sicherstellen, dass nur diejenigen Rechnungen beglichen werden, zu deren Begleichung er



verpflichtet ist. Ziel ist es, einen „Prüfpfad“ zwischen Rechnung und Leistung herzustellen.

Das **innerbetriebliche Kontrollverfahren** ist jedoch nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Kann nämlich eine Rechnung vorgelegt werden, die hinsichtlich Leistung sowie Leistungserbringer, Entgelt und Zahlungsempfänger inhaltlich korrekt ist, führt dies zu der Annahme, dass es bei der Übermittlung zu keinem die Echtheit der Herkunft oder die Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler gekommen ist. Die Rechnung ist damit umsatzsteuerrechtlich wirksam und – so sie alle notwendigen Angaben enthält – geeignet, den Vorsteuerabzug zu begründen.

Aufbewahrung der Rechnung

Die elektronische Rechnung ist, ebenso wie die Rechnung in Papierform, vom Unternehmer zehn Jahre lang aufzubewahren. Dies kann digital als E-Mail ggf. mit Anhängen in Bildformaten wie PDF oder tiff, digital als Computer-Telefax, digital als Web-Download oder in EDI-Formaten auf einem Datenträger geschehen, der keine Änderungen mehr zulässt (z.B. nur einmal beschreibbare Cds oder DVDs). Die Aufbewahrung einer elektronischen Rechnung in Papierform ist unzulässig, ebenso wie nachträgliche Änderungen.

► Hinweis

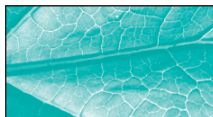
Nach einem Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2013 sollen die Aufbewahrungsfristen u.a. im Bereich der Umsatzsteuer geändert werden. Für die Rechnungsaufbewahrung bedeutet dies, dass Rechnungen ab 2013 nur noch acht, ab 2015 nur noch sieben Jahre aufbewahrt werden müssen.

Unerlässlich für den Vorsteuerabzug:

Die ordnungsgemäße Rechnung

Um den Vorsteuerabzug zu gewährleisten, muss die Rechnung, vorbehaltlich etwaiger Sonderregelungen, folgende Anforderungen erfüllen:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum der Rechnung,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern die Minderung nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
9. ggf. ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers.



Abschließender Überblick zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung

1. Zustimmung des Rechnungsempfängers	<ul style="list-style-type: none">- Erklärungsformfrei, auch durch AGB möglich- Nachträgliche Erklärung möglich oder widerspruchsloses Praktizieren
2. Ordnungsgemäßer Versand	<ul style="list-style-type: none">- Echtheit der Herkunft- Unversehrtheit des Inhalts- Lesbarkeit des Inhalts
3. Ordnungsgemäßer Inhalt	<ul style="list-style-type: none">- Vollständiger Name und Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger- Steuernummer oder die erteilte USt-Identifikationsnummer- Ausstellungsdatum- Rechnungsnummer- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung- das nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt sowie etw. Minderungen, falls nicht bereits berücksichtigt- Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung- u.U. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht

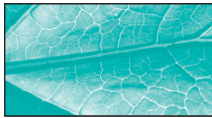
5. Geplante Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

Der Bundesrat hat eine Gesetzesinitiative zur Verschärfung des Erbschaftsteuergesetzes beschlossen. Während nach derzeitiger Rechtslage Geldvermögen – auch Kontoguthaben – eines Unternehmens unabhängig von ihrer Höhe keinen Einfluss auf die Frage haben, ob für die Übertragung des Unternehmens der sog. Verschonungsabschlag zu gewähren ist, soll Geldvermögen, das einen bestimmten Umfang überschreitet, zukünftig sog. schädliches Verwaltungsvermögen darstellen.

Unter Verwaltungsvermögen ist in den meisten Fällen Grundbesitz zu verstehen, der an Dritte vermietet wird. Überschreitet das Verwaltungsvermögen eines Unternehmens 10 % des Wertes des Betriebsvermögens, so kann die Verschonung von Betriebsvermögen von der Schenkungssteuer bzw. Erbschaftsteuer nur noch im Umfang von 85 % erfolgen, überschreitet das Verwaltungsvermögen 50 %, so entfällt der Verschonungsabschlag vollständig.

Die geplante Neuregelung wird dazu führen, dass die vorstehend genannten Grenzen von 10 % bzw. 50 % bei Unternehmen mit hohem Geldvermögen deutlich schneller überschritten werden, als dies derzeit noch der Fall ist. Die Neuregelung wird auch das derzeit noch attraktive Modell der Schenkung von GmbH-Anteilen uninteressant machen, in deren Gesellschaftsvermögen sich ausschließlich Geldvermögen befindet.

Die Änderung soll voraussichtlich ab 26. Oktober 2012 gelten. Wird eine Schenkung noch vor diesem Stichtag vollzogen, so ist nach dem heutigen Stand der Diskussion davon auszugehen, dass auch hohe Barreserven unproblematisch auf einen Nachfolger übertragen werden können.



► Ansprechpartner

**Arno Abenheimer**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Steuerberater
Spitalstr. 9
77855 Achern
AAbenheimer@schubra.de

**Christina Feurer**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
CFeurer@schubra.de

**Albert Lutz**

Steuerberater
vereidigter Buchprüfer
Spitalstr. 9
77855 Achern
ALutz@schubra.de

**Birgitt Müller**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
BMueller@schubra.de

**Mario Schnurr**

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
MSchnurr@schubra.de

**Nicola Walter**

Steuerberaterin
Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Spitalstr. 9
77855 Achern
NWalter@schubra.de

**Siegfried Wörner**

Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Spitalstr. 9
77855 Achern
SWoerner@schubra.de

► Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Siegfried Wörner

Schultze & Braun GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sollten Sie Fragen zu dem Infobrief oder aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerrechts haben, so stehen Ihnen die Ansprechpartner jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne nehmen wir auch Ihre Themenwünsche für den Infobrief entgegen.

Dieser Infobrief ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten sowie anderer interessierter Personen. Er kann eine steuerrechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Schultze & Braun GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Spitalstr. 9

77855 Achern

Telefon 078 41 / 7 08 - 0

Telefax 078 41 / 7 08 - 3 01

Internet: www.schubra.de

E-Mail: Mail@schubra.de

Geschäftsführer:

Dr. Eberhard Braun

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer

Sitz:

Eisenbahnstr. 19-23, 77855 Achern

Amtsgericht Mannheim

HRB 220528

Standorte:

Achern · Berlin · Frankfurt/Main



Schultze & Braun GmbH

Rechtsanwalts-gesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft